

BGer 6B_153/2023 vom 22. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_153_2023

FR: TF 6B_153/2023 du 22 mars 2023

IT: TF 6B_153/2023 del 22 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Beschluss vom 8. Dezember 2022 auf eine Berufung gegen ein Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 15. September 2022 nicht ein, weil der Beschwerdeführer das Rechtsmittel nicht rechtzeitig angemeldet hatte. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Fristwahrung bzw. der Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung im kantonalen Verfahren prüfen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer indessen mit keinem Wort. Seine Ausführungen betreffen ausschliesslich die materielle Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht folglich nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist damit mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.